

# Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord

- Außenstelle Kiel -

-Schutzbereichbehörde-

Kiel, 20.03.2013

Feldstraße 234

I. Schutzbereichsanordnung:

Hier folgt der Text der Anordnung vom 01.03.2013



Bundesministerium der Verteidigung  
IUD I 6 - Anordnung - Nr.: I/081 MV/1

Bonn, 01. März 2013

## Anordnung

### Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) wird ein Gebiet in der

Gemeinde Peenemünde, Kreis Ostvorpommern,  
Land Mecklenburg-Vorpommern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Peenemünde** erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Peenemünde (Schutzbereichsplan) vom 01. März 2013 durch drei Vollkreise mit einem Radius von 100 m, 400 m und 430 m gekennzeichnet, die durch schwarze durchgezogene bzw. Strich-Punkt Linien abgegrenzt werden.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Ganz betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gemkg-Code	Flur	Flurstück
Peenemünde	Peenemünde	3476	4	1/17

Teilweise betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gemkg-Code	Flur	Flurstück
Peenemünde	Peenemünde	3476	4	1/35

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 01. März 2013, BMVg – IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/081 MV/1, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

- Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel – Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234, und eine weitere Ausfertigung jeweils bei dem
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasewalker Chaussee 3, 17358 Torgelow,
- Amtsverwaltung Usedom-Nord, Mövenstraße 1, 17454 Zinnowitz

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Greifswald  
Domstraße 7  
17486 Greifswald

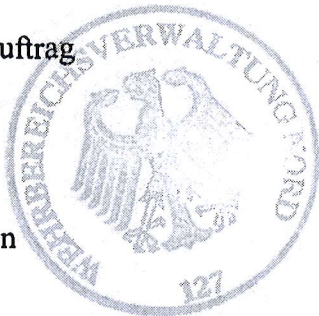
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel -, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag  
gez.

Simon





II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel – Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)

III. Maßnahmen der Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel – Schutzbereichbehörde (Vollzugsmaßnahmen):

- keine -

IV. Weitere Hinweise

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes

§ 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen

§ 6 Duldungspflichten

§ 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

§ 9 Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

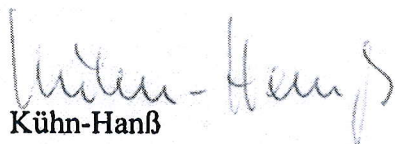
bei

- der Amtsverwaltung Usedom-Nord, Mövenstraße 1, 17454 Zinnowitz,
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasewalker Chaussee 3, 17358 Torgelow und
- der Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel – Schutzbereichbehörde, Feldstraße 234, 24106 Kiel

2. Befreiungen:

Darüber kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag

  
Kühn-Hanß

M i t t e i l u n g

über Befreiungen nach § 3 Abs. 2 Schutzbereichgesetz (SchBG)

**Betr.:** Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Peenemünde, 081 MV**

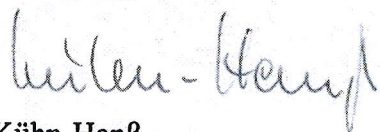
**Bezug:** Öffentliche Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Nord-Ast Kiel-  
Schutzbereichbehörde - vom 20.03.2013

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG wird hiermit für folgende Vorhaben Befreiung von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SchBG, die Genehmigung der Schutzbereichbehörde einzuholen erteilt:

Innerhalb des Radius von 130 m bis 430 m ab der äußeren Begrenzung des Antennenfeldes für alle zu errichtenden Bauwerke soweit ihre Bauhöhe unter 3 m unter einer Horizontalen in Höhe des Antennenfußpunktes (5,05 m ü NHN).

Diese Befreiung gilt **nicht** für Windkraftanlagen, elektrische Bahnen und Freileitungen

Im Auftrag



Kühn-Hanß



Begründung für die Anordnung  
des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage  
Peenemünde (MRiFu)

Schutzbereiche sind Gebiete, die zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen aufgrund des Schutzbereichsgesetzes (SchBG) vom 07.12.1956 vom Bundesministerium der Verteidigung angeordnet werden.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 wurde vom Infrastrukturstab Nord –Außenstelle Kiel- ein Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Peenemünde gefordert.

Auslöser für diese Forderung ist die Übernahme des Automatischen Führungsfernmeldernetzes und des Taktischen Richtfunknetzes des Flottenkommandos durch die BWI IT seit Anfang 2007. Mit der sukzessiven Abschaltung der alten Richtfunkstrecken werden zeitgleich neue Anbindungen aufgebaut/ingerichtet. Dies führt dazu, dass auch Schutzbereiche für die verbliebenen Verteidigungsanlagen neu geordnet werden müssen. So werden aus dem bisher bestehenden Schutzbereich Peenemünde (041 MV) die neuen Schutzbereiche Peenemünde MRiFu (081 MV) und Peenemünde VHF/UHF (083 MV).

Im Zuge des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 3 SchBG wurden in der Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 04. Juni 2012 keine Bedenken geltend gemacht. Die Deutsche Bahn, das Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund und die Bundesnetzagentur äußerten ebenfalls keine Bedenken. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben äußerte sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Bedenken bestehen.

Ein Gebiet darf gemäß § 1 Abs. 4 SchBG nur zum Schutzbereich erklärt werden, wenn der mit dem Schutzbereich erstrebte Erfolg auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.

Ein Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen kommt nicht in Betracht, weil sich das vom Schutzbereich erfasste Gebiet überwiegend in Privateigentum befindet. Vertragliche Abreden mit sämtlichen Eigentümern in einer angemessenen Frist zu treffen und grundbuchrechtlich abzusichern ist nicht möglich.

Der Umfang des zu schützenden Gebietes ergibt sich aus dem „Allgemeinen Umdruck 51 (Schutzbereiche von Funkstellen)“ des BMVg, welcher die Schutzabstände regelt. Für diesen Bereich ist somit die nach dem SchBG gegebene Eingriffsmöglichkeit von ihren Ausmaßen her klar geregelt und gewährleistet. Auch wird dadurch die Zivilbevölkerung vor der von der Anlage eventuell ausgehenden Gefahr geschützt.

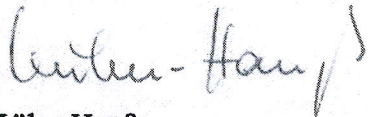
Nach sorgfältiger Abwägung zwischen den Interessen der privaten Grundstückseigentümer und den Belangen der Verteidigung muss der Verteidigung Vorrang eingeräumt werden. Daher ist der Schutzbereich anzuordnen, ohne dass die Belange Dritter dadurch unzulässigerweise beeinträchtigt werden.

Um die Be- bzw. Einschränkungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten, wird der Öffentlichen Bekanntmachung der Schutzbereichsordnung die Mitteilung über Befreiungen von der Genehmigungspflicht (§ 3 Abs. 2 SchBG) beigefügt. Dies hat zur Folge, dass für eine Vielzahl denkbarer Vorhaben innerhalb des Schutzbereiches keine Genehmigung der Schutzbereichsbehörde eingeholt werden muss.

Sollte ein Betroffener mit diesen Maßnahmen nicht einverstanden sein, steht ihm der Rechtsweg offen, auf den durch die Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wird.

Die Schutzbereichsordnung stellt somit keine unangemessene Belastung des Bürgers dar.

Im Auftrag



Kühn-Hanß



Mitteilung  
über die zuständigen Behörden nach den §§ 9 Abs.3  
und 17 Schutzbereichgesetz (SchBG)

Betr.: Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Peenemünde, 081 MV**

Bezug: Öffentliche Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Nord- Außenstelle Kiel-  
Schutzbereichbehörde - vom 20.03.2013

1. Zuständige Behörden:

a) Schutzbereichbehörde gemäß § 9 Abs. 3 SchBG ist die

Wehrbereichsverwaltung Nord  
Hans-Böckler-Allee 16

30173 Hannover

in Wahrnehmung der Aufgaben für die Bundesländer Schleswig-Holstein,  
Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg ihre

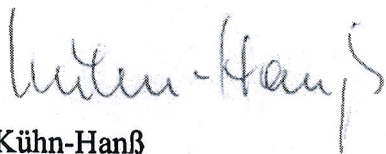
Wehrbereichsverwaltung Nord  
- Außenstelle Kiel -  
Feldstraße 234

24106 Kiel  
(Tel.: 0431/384-5378)

b) Festsetzungsbehörde gemäß § 17 SchBG für Entschädigungen nach dem SchBG  
ist der

- Enteignungsbehörde –  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

Im Auftrag



Kühn-Hanß



Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, Seite 2354)

- Auszug -

---

§ 3

(1) Wer innerhalb der Schutzbereiche

1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern

will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

(2) Befreiungen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

§ 6

(1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, haben die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Schutzbereichs und die anderen Berechtigten auf Verlangen der zuständigen Behörde zu dulden, dass

1. bauliche und andere Anlagen errichtet, unterhalten oder beseitigt werden,
2. Wald oder anderer Aufwuchs angepflanzt oder beseitigt wird.

(2) Bei Beseitigung oder Räumung einer Wohnung ist den Bewohnern eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren. Die ausreichende anderweitige Unterbringung muss gesichert sein.

§ 8

Wer ohne die Genehmigung nach § 3 handelt, muss auf Verlangen der zuständigen Behörden den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

§ 9

(1) Der Bundesminister für Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.

(2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche notwendigen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichsbehörden getroffen und überwacht.



(3)Schutzbereichbehörden sind die Wehrbereichsverwaltungen. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen.

## § 27

(1)Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Handlung nach § 3 oder § 5 Absatz 2 ohne Genehmigung vornimmt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 oder § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt oder
3. eine Handlung stört, die nach § 6 oder 10 zu dulden ist.

(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3)Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen, Skizzen und andere bildliche Darstellungen, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

(4)Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schutzbereichbehörde.

Die Bekanntmachung erfolgte am 08.05.2013 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 08.05.2013

*IA Besold*

